

seiten der Unternehmer lag. Dies Unternehmerkonsortium wird zugleich Träger staatlicher Hoheitsrechte (Übertragung der Gerichtsbarkeit). Auf dem Gebiet der städtischen Neugründung liegt für Innerdeutschland zunächst das wesentliche Beispiel Greiburg i. Br.¹⁾ vor, daß ein Fürst ein Unternehmerkonsortium mit der Stadtgründung beauftragte. Hier ist wiederum das Konsortium von vornherein durch den Stadtherrn mit öffentlichen Aufgaben betraut worden.²⁾ Auch bei Braunschweig ist für Altstadt, Hagen und Neustadt Unternehmertätigkeit bei der Gründung so gut wie sicher; ein Unternehmerkonsortium für die Entstehung der Altstadt wahrscheinlich.³⁾ Neuerdings ist eine Kaufmannsgilde friesisch-niederrheinischer Herkunft für die Entstehung des heutigen Schleswig gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit allem Nachdruck

d. ostdeutschen Kolonisation² (1931). Vgl. O. H. May, *Regesten der Erzbischöfe von Bremen*, Bd. I Nr. 408.

¹⁾ Die von L. v. Winterfeld, Versuch S. 424ff. und 437 erhobenen Einwendungen gegen die von S. Beyerle formulierten Feststellungen für Greiburg i. Br. hat A. Schulze, *Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ.* Abt. 51 (1931), 589 zurückgewiesen.

²⁾ Vgl. oben S. 409 Anm. 2 das Zitat von K. Beyerle.

³⁾ Bereits 1868 hat L. Hänselmann die begründete Vermutung ausgesprochen, daß Heinrich der Löwe bei der Neugründung des Hagen und der Neustadt das Patriziat der Altstadt „in der Weise von Lokatoren“ herangezogen hat. (Vgl. meine *Hansj. Beitr.* S. 259.) 1928 habe ich aus der Grundbesitzverteilung in der Altstadt und dem Fehlen eines stadtherrlichen Wortzinses auf Unternehmertätigkeit bei der Anlage der Altstadt geschlossen (ebda. S. 259f.). 1929 hat sich in ähnlichem Sinne H. Kleinau, *Der Grundzins der Stadt Braunschweig bis 1350*, ausgesprochen. 1931 folgte die Kieler Dissertation von S. Timme, *Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig*, die vor allem aus den Eigentumsverhältnissen des Marktes der Altstadt die Unternehmertätigkeit bestätigte. Aus meinen späteren Ausführungen ergibt sich, daß bei ursprünglichem privaten Eigentum an den Marktbaulichkeiten nicht nur auf Beteiligung von Unternehmern, sondern eines Unternehmerkonsortiums zu schließen ist. - Jeder Begründung entbehrt die Behauptung von R. Hildebrand a. a. O. S. 343, daß Heinrich der Löwe mit der Gründung des Hagen „die Vormachtstellung des Altstädter Bürgertums habe brechen wollen“. Hänselmann und Timme haben demgegenüber die Beteiligung der Geschlechter der Altstadt an den neuen Gründungen sichergestellt. Ebenso unhaltbar ist die Behauptung, daß durch die Gründung des Hagen der wirtschaftliche Schwerpunkt Braunschweigs dorthin gerückt sei.